

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>23. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1970	<b>Nummer 159</b>
---------------------	---	-------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
20500 6301	7. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Wahrnehmung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für Polizeieinrichtungen ohne eigene Wirtschaftsverwaltung . . . . .	1678
2131	9. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstausweis . . . . .	1678
26	11. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Anerkennung ausländischer Pässe; Neuer südvietnamesischer Dienstpaß für im Ausland tätige Militärs . . . . .	1678
8112	20. 7. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berufliche Bildungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung nach dem Arbeitsförderungsgesetz; Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) . . . . .	1678

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei</b>	
10. 9. 1970	Bek. – Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	1679
	<b>Innenminister</b>	
10. 9. 1970	Bek. – Änderung des Namens der Stadt Bad Meinberg-Horn, Kreis Dertmold . . . . .	1679
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Innenminister . . . . .	1679
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 87 v. 18. 9. 1970 . . . . .	1679
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 – September 1970 . . . . .	1680

## I.

20500  
6391**Wahrnehmung von Wirtschafts-  
verwaltungsaufgaben für Polizeieinrichtungen  
ohne eigene Wirtschaftsverwaltung**RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1970 —  
IV D 1 — 5014

- 1 Aus Gründen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel sind bei den nachstehend unter Buchstabe a) bis g) aufgeführten Polizeieinrichtungen eigene Wirtschaftsverwaltungen nicht eingerichtet worden. Die Wirtschaftsverwaltungsaufgaben werden wahrgenommen
  - durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen für
    - a) die Polizei-Beschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen,
    - b) den Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen,
    - c) die Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen.
  - durch die Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung I — für
    - d) die Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen,
    - e) die Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung V —  
(bis zu ihrer endgültigen Einrichtung in Brühl),
    - f) die Landespolizeischule für Diensthundführer.
  - durch die Landespolizeischule „Carl Severing“ für
    - g) die Höhere Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen.
- 2 Unberührt bleiben die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Polizei-Beschaffungsstelle für zentrale Beschaffungen und die Wirtschaftsverwaltungsaufgaben der zuständigen Bekleidungsstellen.
- 3 In allen Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten, die die Polizeieinrichtungen ohne eigene Wirtschaftsverwaltung betreffen, sind die mit der Wahrnehmung der Wirtschaftsverwaltungsaufgaben beauftragten Stellen zu beteiligen.
- 4 Es werden aufgehoben:  
Meine RdErl. v. 5. 4. 1954,  
v. 25. 6. 1965 (SMBL. NW. 20500) und  
v. 4. 4. 1966 (n. v.) IV A 1 — 0700 (114).

— MBL. NW. 1970 S. 1678.

2131

**Feuerwehr-Dienstausweis**RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1970 —  
III B 3 — 32.41 — 7184.70

Nummer 10 meines RdErl. v. 28. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1232/SMBL. NW. 2131) wird gestrichen. Die Nummern 11 und 12 erhalten die Nummern 10 und 11.

— MBL. NW. 1970 S. 1678.

26

**Ausländerrecht****Anerkennung ausländischer Pässe  
Neuer südvietnamesischer Dienstpaß  
für im Ausland tätige Militärs**RdErl. d. Innenministers v. 11. 9. 1970 —  
I C 3 43.62 — V 7

In dem neuen südvietnamesischen Dienstpaß für im Ausland tätige Militärs sind die Eintragung der Staatsange-

hörigkeit des Inhabers sowie seine Unterschrift nicht vorgesehen. Die südvietnamesischen Behörden haben sich jedoch bereit erklärt, den Paß in den Fällen, in denen eine Reise in das Bundesgebiet vorgesehen ist, um die Unterschrift des Inhabers zu ergänzen. Ferner haben die südvietnamesischen Behörden bestätigt, daß der Paß nur an südvietnamesische Staatsangehörige ausgegeben wird.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern deshalb gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme vom Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe c) zugelassen und den Paß als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihm vermerkt ist, daß sich sein Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt, und er mit der Unterschrift des Inhabers versehen ist.

— MBL. NW. 1970 S. 1678.

8112

**Berufliche Bildungsmaßnahmen  
der Arbeitsverwaltung nach dem  
Arbeitsförderungsgesetz  
Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 b des  
Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 7. 1970 —  
II 2 — 3420.9

Nach § 4 Nr. 21 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) sind die unmittelbar dem Bildungszweck dienenden Leistungen berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachgewiesen wird, daß sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Ich ermächtige die Regierungspräsidenten, für berufliche Bildungsmaßnahmen, die die Arbeitsverwaltung durch andere Träger durchführen läßt oder gemeinsam mit anderen Trägern oder allein durchführt, die Bescheinigungen gemäß § 4 Nr. 21 b UStG auszustellen.

Bei der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 b UStG ist folgendes zu beachten:

1. Die Arbeitsverwaltung darf nach § 34 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) berufsbildende Maßnahmen (gleichgültig, ob sie der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung dienen) nur fördern, wenn die Maßnahme nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt. Die Arbeitsverwaltung bedient sich bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, im Einzelfall geeigneter Methoden.
2. Es ist davon auszugehen, daß eine berufsbildende Einrichtung, die den Anforderungen des § 34 Satz 2 AFG entspricht, stets „ordnungsgemäß“ auf einen Beruf im Sinne des § 4 Nr. 21 b UStG vorbereitet. Deshalb bedarf es zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 b UStG keiner erneuten Prüfung der berufsbildenden Einrichtung durch die zuständige Landesbehörde, ob die Einrichtung ordnungsgemäß auf einen Beruf vorbereitet. Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 b UStG ist vielmehr aus Gründen der Vereinfachung und zur Unterstützung der Bemühungen der Arbeitsverwaltung um die berufliche Bildung auf Antrag des Trägers der jeweiligen berufsbildenden Einrichtung bereits dann auszustellen, wenn der Träger eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes vorlegt, die etwa folgenden Inhalt hat:

„Zur Vorlage beim Regierungspräsidenten zwecks Ausstellung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 b UStG wird bestätigt, daß die berufsbildende Einrichtung bzw. berufliche Bildungsmaßnahme (genaue Bezeichnung einsetzen) nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung

des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt und damit den Anforderungen des § 34 Satz 2 AFG entspricht.

Diese Bestätigung darf nicht für Werbezwecke verwendet werden."

3. Es ist zu berücksichtigen, daß die Voraussetzungen des § 34 Satz 2 AFG in gleicher Weise auch bereits für die Förderung von berufsbildenden Maßnahmen (berufliche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung) durch die Arbeitsverwaltung vor Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes am 1. Juli 1969 galten (vgl. § 242 Abs. 10 AFG). Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 b UStG ist deshalb auch für solche berufsbildenden Einrichtungen auszustellen, die bereits vor dem 1. Juli 1969 von der Arbeitsverwaltung gefördert worden sind, für die die Entscheidung über die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 b UStG jedoch noch nicht erfolgt ist und deren Träger eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes mit dem vorstehend angegebenen Inhalt vorlegt.
4. Die Bescheinigung ist dem Träger der berufsbildenden Einrichtung unabhängig davon auszustellen, ob die Einrichtung als solche (sog. institutionelle Förderung) oder die Teilnehmer (sog. individuelle Förderung) von der Arbeitsverwaltung gefördert werden, ferner unabhängig davon, ob nur einer, mehrere oder alle Teilnehmer von der Arbeitsverwaltung gefördert werden, weil die Arbeitsverwaltung die Einrichtung stets auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Satz 2 AFG und damit auch der Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 b UStG prüfen muß.
5. Da die Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden bestimmt ist und diese nur die inhaltliche Übereinstimmung mit § 4 Nr. 21 b UStG überprüfen können, muß sich ihr Wortlaut streng an den Text dieser Vorschrift halten.

— MBl. NW. 1970 S. 1678.

## II.

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei — v. 10. 9. 1970 — P A 2 — 444 — 2 70

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Portugal in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Nuno Alvares Adriaes de Bessa Lopes am 4. September 1970 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Tomaz de Melo Breyner Andresen, am 3. Juli 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 1679.

### Innenminister

#### Aenderung des Namens der Stadt Bad Meinberg-Horn, Kreis Detmold

Bek. d. Innenministers v. 10. 9. 1970 — III A 2 — 1569:70

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 6. 8. 1970 den Namen der Stadt Bad Meinberg-Horn, Kreis Detmold, in

Horn-Bad Meinberg geändert.

— MBl. NW. 1970 S. 1679.

### Personalveränderungen

#### Innenminister

##### Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

**Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Moers —**  
Polizeirat E. Hellweg zum Polizeiobererrat

##### Regierungspräsident Detmold

Regierungsoberrat R. Meier zum Regierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

##### Polizeipräsident in Aachen

Polizeiobererrat K. Duske

##### Polizeipräsident — Essen —

Polizeirat R. Reinhold

— MBl. NW. 1970 S. 1679.

### Hinweis

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 87 v. 18. 9. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20302	28. 8. 1970	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Justizministers . . . . .	685
822	24. 4. 1970	Zweiter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe . . . . .	686
	4. 7. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 799), soweit es die Gemeinde Hörstmar betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung . . . . .	686

— MBl. NW. 1970 S. 1679.

## Hinweis

## Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 — September 1970

Einzelpreis dieser Nummer 2.— DM zuzügl. Fotokosten.

	Seite		Seite
<b>A. Amtlicher Teil</b>			
<b>I Kultusminister</b>			
Personalmeldungen . . . . .	332	Fachliche Fortbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen, RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1970 . . . . .	355
Sexualerziehung in Schulen, RdErl. d. Kultusministers v. 17. 8. 1970 . . . . .	332	Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium Dortmund I, Bek. d. Kultusministers v. 21. 7. 1970 . . . . .	355
Lernmittelfreiheitsgesetz; hier: Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz, RdErl. d. Kultusministers v. 12. 7. 1970 . . . . .	332	<b>II Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	
Europäischer Schultag 1971, RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1970 . . . . .	334	Personalmeldungen . . . . .	355
Ordnung der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, VwVo d. Kultusministers v. 17. 8. 1970 . . . . .	335	Grundsätze für das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen; hier: Ausschreibung von Planstellen für Hochschullehrer, RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 8. 1970 . . . . .	356
Schulunterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer; hier: Lehrerfortbildung für die in Übergangsklassen tätigen ausländischen und deutschen Lehrer, RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1970 . . . . .	348	Richtlinien für die Vergabe von Promotionsstipendien an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 8. 1970 . . . . .	357
Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlusses eines Real-(Mittel-)Schule; hier: Änderung und Ergänzung, RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1970 . . . . .	348	Verordnung zur Aufhebung der Gebührenordnung für die staatliche Abschlußprüfung für Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen), V. 6. 7. 1970 . . . . .	357
Hausaufgaben und Klassenarbeiten in der Realschule; hier: Änderung, RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1970 . . . . .	348	Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf, Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 8. 1970 . . . . .	358
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, Prüfungsordnung für staatl. genehmigte Berufsfachschulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen . . . . .	348	Akademische Prüfungsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das Theologische Doktorat, Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 8. 1970 . . . . .	360
Ordnung d. Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Wirtschaftlerinnen . . . . .	348	<b>B. Nichtamtlicher Teil</b>	
Vorläufige Prüfungsordnung der staatlichen Prüfung an Fachschulen für Heimerzieher(innen); hier: Gesundheitszeugnisse der Gesundheitsämter (amtsärztl. Zeugnisse), RdErl. d. Kultusministers v. 10. 8. 1970 . . . . .	348	Stellenbesetzung im Sekretariat der Kultusministerkonferenz . . . . .	362
Fachschulen für Sozialpädagogik, hier: Richtlinien für die Durchführung des Berufspraktikums an den Fachschulen für Sozialpädagogik und über den Abschluß, RdErl. d. Kultusministers v. 27. 7. 1970 . . . . .	349	Stellenausschreibung der Unesco . . . . .	362
		Griechenlandfahrt des DAV Ostern 1971 . . . . .	362
		Verkauf von UNICEF-Grußkarten . . . . .	362
		Protokolla . . . . .	362

— MBl. NW. 1970 S. 1680.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,90 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.